

**B E R I C H T**  
**über die Prüfung des Jahresabschlusses**  
**zum 31. Dezember 2020**  
**sowie des Lageberichts 2020**  
**einschließlich § 53 HGrG**

**Bistum Fulda**  
**KdöR**  
**Paulustor 5**  
**36037 Fulda**

**MUTH & CO. GMBH**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Rangstraße 5 · 36037 Fulda · Telefon (0661) 97 36 – 0**

## Inhaltsverzeichnis

---

	<b>Seite</b>
<b>HAUPTTEIL (Allgemeiner Teil)</b>	
I. Prüfungsauftrag	4
II. Grundsätzliche Feststellungen	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Bistumsleitung	5
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
1. Gegenstand der Prüfung	10
2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	12
IV. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse	16
1. Wirtschaftliche Grundlagen	16
2. Vermögens- und Finanzlage	17
3. Ertragslage	26
V. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags	29
VI. Feststellungen zur Rechnungslegung	30
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	30
1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	30
1.2. Jahresabschluss	31
GSW-Treuhandvermögen	32
1.3. Lagebericht	33
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	34
2.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	34
2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	34
2.3. Zusammenfassende Beurteilung	34
VII. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	35
VIII. Schlussbemerkung	41



**Gewinn- und Verlustrechnung**  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020  
Bistum Fulda KdöR, Paulustor 5, 36037 Fulda

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
<b><u>I. Betriebsergebnis</u></b>			
<b>1. Erträge</b>			
a. Erträge aus Kirchensteuern	99.120.221,68		111.783.818,07
b. Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen	24.662.477,40		23.604.191,56
c. Sonstige Erträge	<u>10.206.541,79</u>	133.989.240,87	13.202.316,11
<b>2. Aufwendungen</b>			
a. Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	-48.011.578,74		-43.177.404,02
b. Personalaufwand	-65.161.945,77		-64.697.065,17
<i>davon Löhne und Gehälter</i>	-55.546.933,70		-55.449.210,61
<i>davon soziale Abgaben</i>	-9.615.012,07		-9.247.854,56
c. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.822.241,79		-2.732.042,34
d. Sonstige Aufwendungen	<u>-18.044.621,00</u>	-134.040.387,30	<u>-24.308.090,05</u>
<b>Zwischenergebnis Betriebsergebnis</b>		<b>-51.146,43</b>	<b>13.675.724,16</b>
<b><u>II. Finanzergebnis</u></b>			
<b>1. Erträge</b>			
a. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.152.893,62		8.862.247,63
b. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>132.068,05</u>	2.284.961,67	335.053,03
<b>2. Aufwendungen</b>			
a. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-379.167,00		-300.000,00
b. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-21.737.284,57</u>	-22.116.451,57	<u>-23.019.859,88</u>
<b>Zwischenergebnis Finanzergebnis</b>		<b>-19.831.489,90</b>	<b>-14.122.559,22</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>-19.882.636,33</b>	<b>-446.835,06</b>
<b><u>III. Steuern</u></b>			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-143,66	52,40
2. Sonstige Steuern		2,81	0,00
<b>Jahresfehlbetrag</b>		<b>-19.882.777,18</b>	<b>-446.782,66</b>
<b><u>IV. Gewinnvortrag</u></b>		6.133.072,40	7.859.610,51
<b><u>V. Entnahmen aus Rücklagen</u></b>		15.358.859,47	3.837.784,71
<b><u>VI. Einstellungen in Rücklagen</u></b>		<u>-1.609.154,69</u>	<u>-5.117.540,16</u>
<b>Bilanzgewinn</b>		<b><u>0,00</u></b>	<b><u>6.133.072,40</u></b>

## Anhang 2020

**Bistum Fulda KdöR, Paulustor 5, 36037 Fulda**

### Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 wurde nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sowie den ergänzenden Regelungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda (HRO) und den Durchführungsbestimmungen zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda über Bilanzierung und Haushaltsvollzug (DB Bilanzierung) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung lehnt sich an die Vorgaben des HGB an, wurde aber in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des Kirchensteuerrates im Jahr 2016 zur Verbesserung der Verständlichkeit auf bistumsspezifische Belange angepasst.

Der vorliegende Jahresabschluss umfasst die Vermögensmassen und die Buchführung der beiden Rechtsträger Bistum Fulda KdöR und Bischöflicher Stuhl zu Fulda KdöR, zwei je eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Haushaltsplanung und Jahresabschlussarbeiten sowie die unterjährige Buchführung werden für beide Körperschaften gemeinsam abgewickelt. Die gemeinsame Verwaltung beider juristischer Personen wurde aus der kameralen Buchungszeit übernommen und 2013 ausdrücklich für die kaufmännische Buchführung durch Bischof Heinz Josef Algermissen bestätigt.

### Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Haushalts- und Jahresrechnung incl. Bilanz bilden die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse und die Wirtschaftsbeziehungen von Bistum und Bischöflichem Stuhl zu anderen nahestehenden und fremden Rechtsträgern ab. Somit wurde in der Bilanz das wirtschaftliche Eigentum des Bistums und des Bischöflichen Stuhls zu Fulda vollständig abgebildet.

Das Sachanlagevermögen ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf abnutzbare Vermögensgegenstände bewertet.

Unbebaute oder bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte wurden bei fehlenden Anschaffungskosten mit dem Zeitwert zum 01.01.2014 bewertet (gemäß Bodenrichtwertinformationssystem BORIS).

Die planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen wurden wie folgt vorgenommen:

Immaterielle Vermögensgegenstände werden linear mit einem Abschreibungssatz von 20 % abgeschrieben.

Wohn- und Verwaltungsgebäude werden unter Zugrundelegung einer Gesamtnutzungsdauer von grundsätzlich 50 Jahren linear abgeschrieben.

Bildungshäuser und Schulgebäude werden unter Zugrundelegung einer Gesamtnutzungsdauer von 33,3 Jahren linear abgeschrieben (Abschreibungssatz 3 % p.a.).

Andere Anlagen und die Betriebs- und Geschäftsausstattungen werden unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich planmäßig linear abgeschrieben.

Sakral genutzte Gebäude werden mit einem Wert von 1 € bewertet. Es erfolgen keine Zu- oder Abschreibungen. Aufwendungen für bauliche Maßnahmen werden im Jahr der Verwirklichung als Aufwand gebucht.

Gegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten über 250 € netto (297,50 € brutto) bis 800 € netto (952 € brutto) gelten als Geringwertige Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Anschaffung vollständig abzuschreiben sind.

Kunstgegenstände sind im Jahr des Zugangs in voller Höhe abzuschreiben.

Beteiligungen sind mit den Anschaffungskosten ausgewiesen, soweit keine Wertminderungen auf den beizulegenden Wert vorgenommen werden mussten.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. im Fall einer dauernden Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet (gemildertes Niederstwertprinzip). Bei einer bezogen auf die Anschaffungskosten kontinuierlichen Kurswertminderung vom 01.01. bis 31.12. eines Rechnungsjahres um mehr als 15 % wird von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen. In diesem Fall ist auf den Kurswert zum Bilanzstichtag abzuschreiben.

Vorräte werden wegen Geringfügigkeit nicht bilanziert. Aufwendungen werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bilanziert. Erkennbare Risiken werden bei Bedarf durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Auf die Einbeziehung von Barkassenbeständen von Bistumseinrichtungen außerhalb des Bischoflichen Generalvikariats mit einer Höhe von maximal 2.000 € kann verzichtet werden.

Als Aktiver oder Passiver Rechnungsabgrenzungsposten werden grundsätzlich Ausgaben oder Einnahmen vor dem Abschlussstichtag berücksichtigt, soweit sie Aufwand oder Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen. Diese werden mit dem Nennwert ausgewiesen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist unter Berücksichtigung der auf das Bistum angepassten Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck mit 15 Jahren Generationenverschiebung. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen 10 Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Der Zinssatz betrug zum Bilanzstichtag 2,30 % (Vorjahr 2,71 %). Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden eine jährliche Besoldungsdynamik von 1,40 % in 2021, danach von 2 % und eine Versorgungsdynamik von jährlich 1,40 % in 2020, danach von 2 % zugrunde gelegt.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

## Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich (siehe Anlage 3a zum Anhang).

Der Bischöfliche Stuhl zu Fulda hält eine Beteiligung in Höhe von 17,9 % am Gemeinnützigen Siedlungswerk Frankfurt (GSW) mit einem Nominalwert in Höhe von 2.479 T€.

Das Bistum Fulda hält zudem Beteiligungen an der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG (33,33 %) und der Verwaltungsgesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH (33,33 %). Auf weitere Angaben hinsichtlich § 285 Nr. 11 und Nr. 11a HGB wird verzichtet, da die Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB in Anspruch genommen wird.

In den Wertpapieren des Anlagevermögens ist im Wesentlichen das Sondervermögen HI-BF-Fonds bei der Helaba enthalten. Das Bistum Fulda verfügt zudem über mehr als 10 % der Anteile an Investmentvermögen; die Informationen zu diesen Anteilen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Fonds	Anlageziel	Buchwert TEUR	Marktwert TEUR	Delta TEUR	Ausschüttung im Geschäfts- jahr TEUR	Tägliche Rückgabe möglich	Unterlassene Abschreibung
HI-BF- Spezialfonds Helaba	Ertrag/Wachstum	442.452	474.137	31.685	4.096	ja	Nein
FL-BF- Fonds LGT Bank AG	Ertrag/Wachstum	58.800	63.411	4.611	0	Ja	Nein
Aachener Wohnwert- Fonds	Ertrag/Wachstum	6.591	7.122	531	110	Ja	Nein

In den sonstigen Ausleihungen sind zudem Genossenschaftsanteile in Höhe von 274 T€ bilanziert.

### Rückstellungen des Bistums:

**31.12.2020**

Pensionen	224.666 T€
Beihilfen	43.901 T€
Clearing	3.088 T€
Bauzusagen an Kirchengemeinden	6.143 T€
KZVK	5.840 T€
Personalarückstellungen	3.366 T€
Rückstellung Anerkennung des Leids	3.769 T€
Rückstellung Unterstützungsfonds	160 T€
Übrige Rückstellungen	<u>92 T€</u>
<b>Summe</b>	<b><u>291.025 T€</u></b>

### Verbindlichkeiten des Bistums

Die Darstellung der Verbindlichkeiten und deren Restlaufzeiten ist aus dem Verbindlichkeitspiegel ersichtlich (Anlage 3b zum Anhang).

## **Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

### Außerordentliche/periodenfremde Erträge/Aufwendungen § 285 Nr. 31 und Nr. 32 HGB

In dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen ist ein Zinsaufwand aus der Änderung des Rechnungszinses der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 15.404 T€ enthalten.

### Auf-/Abzinsungsbeträge § 277 Abs. 5 HGB

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung (6.218 T€) und Änderung des Zinssatzes (15.404 T€) enthalten.

### Außerplanmäßige Abschreibungen § 277 Abs. 3 HGB / § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB

Das Bistum Fulda hat als Gesellschafter der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG die im Geschäftsjahr 2020 geleistete Einzahlung in das Eigenkapital in voller Höhe (379 T€) außerplanmäßig abgeschrieben.

### Ergebnisverwendung § 285 Nr. 34 HGB

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -19.883 T€ wurde nach Verrechnung mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 6.133 T€ sowie den weiteren Rücklagenentnahmen/-einstellungen durch eine Entnahme aus der Rücklage für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen/Versorgungsrücklage in Höhe von 15.046 T€ ausgeglichen.

## **Sonstige Angaben**

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen / Haftungsverhältnisse

Das Bistum Fulda ist beteiligt an der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG (GKPM). In der Gesellschafterversammlung vom 17.12.2018 wurde beschlossen, die Gesellschaft zum 31.12.2023 auslaufen zu lassen und die anfallenden Schließungskosten zu finanzieren. Die diesbezüglichen Zusagen des Bistums Fulda belaufen sich auf jährlich 379,2 T€ bis einschließlich 2023.

Die angestellten Mitarbeiter des Bistums erhalten eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung). Das Bistum Fulda als Dienstgeber erfüllt diesen Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK. Gegenüber den angestellten Mitarbeitern bestehen mittelbare Versorgungsverpflichtungen für den Fall, dass die KZVK ihren Versorgungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Das Risiko der Inanspruchnahme wird von der Bistumsleitung als gering eingeschätzt.

### Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB:

Der Unterschiedsbetrag bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen zwischen der Abzinsung mit dem siebenjährigen und dem zehnjährigen Durchschnittssatz (2,30 % vs. 1,60 %) beträgt 24.150 T€ (Vorjahr 23.282 T€).



Organvergütungen § 285 Nr. 9a HGB

Die Angaben entfallen aufgrund der Regelungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda (HRO).

Beschäftigte Arbeitnehmer:

Das Bistum Fulda beschäftigt im Jahr 2020 durchschnittlich folgende Personen unterteilt in Gruppen:

Priester im aktiven Dienst	134
Weltpriester, die bei uns tätig sind und nicht zu unserem Bistum gehören	29
Aktive Ordensgeistliche	35
Sonstige Angestellte und Beamte	485
Laien in der Seelsorge	211
Lehrkräfte an unseren Schulen	188
Religionslehrer	23
Gesamt	1.105

Abschlussprüferhonorar § 285 Nr. 17 HGB

Für den Abschlussprüfer wurden für das Geschäftsjahr 2020 Honorare für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 21,7 T€ im Aufwand erfasst.

Nachtragsbericht § 285 Nr. 33 HGB

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Berichtsjahres, die eine andere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich gemacht hätten, sind nicht eingetreten.

**Aufsichts- und Kontrollgremien (§ 285 Nr. 9 HGB)**

Gemäß CIC haben im Bistum Fulda das Konsultorenkollegium und der Diözesanvermögensverwaltungsrat weitreichende Anhörungs- und/oder Mitbestimmungsbefugnisse. Die Gremien waren zum 31.12.2020 mit folgenden Personen besetzt:

**Konsultorenkollegium** (gemäß Partikularnorm zu c. 502 § 3 CIC sind die Aufgaben des Konsultorenkollegiums durch die Deutsche Bischofskonferenz dem Domkapitel übertragen worden):

Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez  
 Domdechant Prof. Dr. Werner Kathrein  
 Prof. Dr. Gerhard Stanke (bis 04.11.2020)  
 Domkapitular Prof. Dr. Lothar Wächter  
 Domkapitular Peter-Martin Schmidt  
 Domkapitular Christof Steinert

**Diözesanvermögensverwaltungsrat:**

Bicker, Elisabeth  
 Prof. Dr. Feldhoff, Patricia  
 Frohnapfel, Hans-Joachim  
 Richter, Ulrike  
 Zmyj-Köbel, Philipp

Durch bischöflichen Rechtsakt wurde als weiteres Gremium der **Diözesan-Kirchensteuerrat** errichtet, dem weitreichende Kompetenzen bei der Verwendung der Kirchensteuern eingeräumt sind. Dieses Gremium ist zum 31.12.2020 mit folgenden Personen besetzt gewesen:

Domkapitular Christof Steinert  
 Domkapitular Thomas Renze  
 Diözesanbaumeister Martin Matl  
 Ltd. Rechtsdirektorin Silke Keller  
 Ltd. Personaldirektor Jörg Schnarr  
 Ltd. Finanzdirektor Gerhard Stanke

Bartmann, Franz  
 Berg, Patrick  
 Bicker, Elisabeth  
 Darimond, Heinrich-Gerhard  
 Dölle, Michael  
 Ebert, Thomas  
 Firlé, Wolfgang  
 Frohnapfel, Hans-Joachim  
 Golla, Peter  
 Dr. Hein, Joachim  
 Mans, Michael  
 Müller, Andreas  
 Neseemann, Ulrich  
 Rausch, Reinhard  
 Walter, Peter  
 Wiegand, Klaus  
 Dr. Zimmermann, Peter  
 Zmyj-Köbel, Philipp

Fulda, 30.08.2021

gez.  
 Prälat Christof Steinert  
 - Generalvikar -

gez.  
 Gerhard Stanke  
 - Diözesanökonom -

## Entwicklung des Anlagevermögens 2020

Bistum Fulda KdÖR, Paulustor 5, 36037 Fulda

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen			Buchwert	
	01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2020 EUR	01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>									
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten									
	2.167.330,75	61.637,56	0,00	2.228.968,31	1.986.743,75	117.207,56	0,00	2.103.951,31	125.017,00
<b>II. Sachanlagen</b>									
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit eigenen Bauten	65.996.634,03	1.321.648,52	0,00	67.318.282,55	8.769.884,35	1.773.196,52	0,00	10.543.080,87	56.775.201,68
2. Grundstücke mit fremden Bauten	5.052.480,00	0,00	0,00	5.052.480,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.052.480,00
3. Grundstücke ohne Bauten	2.412.417,92	0,00	0,00	2.412.417,92	0,00	0,00	0,00	0,00	2.412.417,92
4. Technische Anlagen und Fahrzeuge	694.379,39	26.601,50	7.009,33	713.971,56	251.074,39	42.841,50	7.009,33	286.906,56	427.065,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.856.306,32	611.635,21	760,41	2.467.181,12	1.118.412,32	579.213,20	760,40	1.696.865,12	770.316,00
6. Anlagevermögen des GSW-Treuhandvermögens	28.902.483,76	0,00	0,00	28.902.483,76	8.825.837,50	309.783,01	0,00	9.135.620,51	19.766.863,25
	<u>104.914.701,42</u>	<u>1.959.885,23</u>	<u>7.769,74</u>	<u>106.866.816,91</u>	<u>18.965.208,56</u>	<u>2.705.034,23</u>	<u>7.769,73</u>	<u>21.662.473,06</u>	<u>85.204.343,85</u>
<b>III. Finanzanlagen</b>									
1. Beteiligungen	3.199.740,46	379.167,00	0,00	3.578.907,46	718.933,00	379.167,00	0,00	1.098.100,00	2.480.807,46
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	574.797.434,76	19.084.679,32	13.099.138,86	580.782.975,22	13.565,99	0,00	0,00	13.565,99	580.769.409,23
3. Sonstige Ausleihungen	4.696.883,06	0,00	110.700,17	4.586.182,89	0,00	0,00	0,00	0,00	4.586.182,89
	<u>582.694.058,28</u>	<u>19.463.846,32</u>	<u>13.209.839,03</u>	<u>588.948.065,57</u>	<u>732.498,99</u>	<u>379.167,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.111.665,99</u>	<u>587.836.399,58</u>
	<u><u>689.776.090,45</u></u>	<u><u>21.485.369,11</u></u>	<u><u>13.217.608,77</u></u>	<u><u>698.043.850,79</u></u>	<u><u>21.684.451,30</u></u>	<u><u>3.201.408,79</u></u>	<u><u>7.769,73</u></u>	<u><u>24.878.090,36</u></u>	<u><u>673.165.760,43</u></u>

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2020  
 Bistum Fulda KdÖR, Paulustor 5, 36037 Fulda

	insgesamt 31.12.2020 EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre EUR	Restlaufzeit größer 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten *)	10.289.403,97	1.454.258,26	4.190.845,28	4.644.300,43
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.555.398,78	4.555.398,78	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand	78.137,83	4.092,80	3.919,22	70.125,81
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Körperschaften	2.250.351,59	2.250.351,59	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	94.441,58	94.441,58	0,00	0,00
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>17.267.733,75</b>	<b>8.358.543,01</b>	<b>4.194.764,50</b>	<b>4.714.426,24</b>

\*) besichert durch Verpfändung von Wertpapieren

# Lagebericht 2020

**Bistum Fulda KdöR, Paulustor 5, 36037 Fulda**

## I. Grundlagen des Bistums Fulda

Das Bistum Fulda, nach kanonischem Recht eine öffentliche juristische Person, ist staatskirchenrechtlich als Körperschaft des öffentlichen Rechts konstituiert.

Seit 01.04.2019 leitet Bischof Dr. Michael Gerber die Diözese. Bis 31.12.2019 wurde das Amt des Generalvikars von Domkapitular Prof. Dr. Stanke ausgeübt. Am 01.01.2020 wurde Domkapitular Christof Steinert zum Generalvikar ernannt.

Das Bistum Fulda liegt im geographischen Mittelpunkt Deutschlands. Es erstreckt sich vom nordhessischen Bad Karlshafen bis in den Frankfurter Stadtteil Bergen-Enkheim und von der Universitätsstadt Marburg in Oberhessen bis nach Geisa im Thüringer Land. Es umfasst eine Fläche von 10.318 km<sup>2</sup>.

Mit seinen 369.854 Katholiken zählt das Bistum Fulda zu den kleineren Diözesen Deutschlands. Seine Strukturen sind keineswegs einheitlich. Neben weitläufigen ländlichen Regionen finden sich auch urbane Zentren. Während die Katholiken im Norden des Bistums z. B. in der Diaspora leben, ihr Anteil also weniger als 20 % der Gesamtbevölkerung ausmacht, sind die Regionen Fulda mit dem Geisaer Land und einige Gemeinden in Oberhessen und im südlichen Teil des Bistums katholisch geprägt. 21,4 % der Menschen, die im Gebiet des Bistums Fulda leben, sind katholisch.

Die Zahl der Katholiken im Bistum Fulda hat sich in den letzten Jahren rückläufig entwickelt, wobei sich die negative Mitgliederentwicklung in den Jahren 2019 und 2020 spürbar beschleunigt hat. Der Saldo aus Taufen und Beerdigungen war wiederum auch auf Grund des sich verstärkenden demographischen Wandels im Jahr 2020 deutlich negativ (-2.539; Vorjahr: -1.483). Bedingt durch die Pandemie wurden im Jahr 2020 lediglich 1.443 Menschen in unserem Bistum getauft (Vorjahr: 2.374). Die Zahl der Kirchengaustritte lag auf dem hohen Niveau 2019 und erreichte mit 3.486 Austritten sogar einen neuen Höchststand. Rechnet man Wanderungsbewegungen hinzu, so ergibt sich hieraus insgesamt ein Mitgliederrückgang von -6.951 Personen (-1,8 %) (Vorjahr: -5.637).

Das Bistum gliedert sich in 10 Dekanate, 43 Pastoralverbände und 266 Kirchengemeinden (204 Pfarreien). Gemäß der Sendung Jesu: „Gehet hinaus und verkündet das Evangelium“ engagieren sich unverändert rd. 5.000 Menschen unmittelbar oder mittelbar bei der Realisierung der drei Grundaufträge der Kirche:

- Der Verkündigung (Martyria)
- Der Feier des Gottesdienstes (Liturgia) und
- Dem Dienst am Nächsten (Diakonia)

Rund 29.086 Gläubige besuchen jeden Sonntag die Gottesdienste im Bistum Fulda. In 45 sozialen Einrichtungen, 105 Kindertagesstätten, 7 Schulen, einer Theologischen Hochschule, einem Theologischen Seminar, drei Bildungshäusern und für das Bischöfliche Priesterseminar engagiert sich das Bistum als Träger oder durch Zuschüsse an andere kirchliche Rechtsträger. Über 5.000 haupt- und ehrenamtlich Tätige wirken bei der Verkündigung, der Gestaltung von Gottesdiensten oder im sozial-caritativen Bereich mit. Rund 3.000 Menschen werden vom Bistum und seinen Kirchengemeinden beschäftigt.

Das vielfältige Engagement der Kirche wird größtenteils durch Kirchensteuern finanziert. Etwa 9,8 % des Bistumshaushaltes werden durch öffentliche Zuschüsse finanziert, die das Bistum dafür erhält, dass es öffentliche Aufgaben gemäß dem in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Subsidiaritätsprinzip wahrnimmt. Beispielhaft sei hier auf den Betrieb der Schulen verwiesen. Die öffentlichen Zuschüsse decken in aller Regel die entstehenden Kosten nur zum Teil, sodass das Bistum und andere kirchliche Rechtsträger eigene finanzielle Mittel einbringen müssen, um den Betrieb zu gewährleisten. 6,4 % des Haushaltes können durch Staatsleistungen finanziert werden.

## II. Wirtschaftsbericht

1. Rahmenbedingungen
  - 1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Jahr 2020 war gesellschaftlich und wirtschaftlich durch die Corona-Pandemie geprägt. Knüpften die Monate Januar und Februar noch nahtlos an die gute konjunkturelle Entwicklung des Jahres 2019 an, so verringerte sich mit dem ersten Lockdown Mitte März 2020 die wirtschaftliche Leistung spürbar und erhöhte sich im Jahresverlauf auch nur bedingt. Die Entwicklung verlief allerdings je nach Branche unterschiedlich. Während beispielsweise die Ergebnisse in der Gastronomie und der Reisebranche einbrachen und einzelne Unternehmen auf staatliche Unterstützung angewiesen waren, um wirtschaftlich zu überleben, dauerte die Hochkonjunktur in der Baubranche fast unbeeinflusst an. Einige Branchen bescherte die Pandemie eine Sonderkonjunktur, die zu Rekordumsätzen führte. Der private Konsum, der in den letzten Jahren die wirtschaftliche Entwicklung spürbar positiv unterstützt hatte, brach 2020 ein. Im Jahresverlauf konnte der rückgängige Inlandskonsum teilweise durch steigende Exportquoten kompensiert werden. Die Bundesregierung versuchte mit diversen Hilfspaketen die Wirtschaft und insbesondere einzelne Branchen zu stützen. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) sank 2020 um -4,8 % (2019: +0,6 %). Bis Ende 2020 sank die Zahl der Erwerbstätigen auf 44,60 Mio. und lag somit im Durchschnitt des Jahres 2020 um rd. 600.000 Personen niedriger als im Vorjahr. Entsprechend erhöhte sich die Zahl der Arbeitslosen. Im Jahresdurchschnitt 2020 wurden durch die Bundesanstalt für Arbeit rd. 2,7 Mio. (Vorjahr: 2,27 Mio.) Arbeitslose registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 18,9 % gegenüber dem Vorjahr. Die Arbeitslosenquote bezifferte sich damit auf durchschnittlich 5,9 % (Vorjahr: 5,0 %).

Die Jahresteuerrate stieg im Vergleich zum Vorjahr weniger stark an. Der Verbraucherpreisindex erhöhte sich im Jahresdurchschnitt 2020 um 0,5 % (Vorjahr: 1,4 %). Neben den konjunkturellen Einflussfaktoren ist dies insbesondere auf die temporäre Reduzierung der Umsatzsteuer (19%/16 % und 7%/5 %) zurückzuführen. Diese Steuersatzsenkung (Juli bis Dezember 2020) wurde zur Stützung der Wirtschaft beschlossen. 2021 ist somit, allein aus der Zurückführung des Steuersatzes auf den alten Wert, mit höheren Inflationszahlen zu rechnen.

Auch der Geldmarkt wurde im Jahr 2020 durch die Pandemie beeinflusst. Die Notenbanken der großen Wirtschaftsnationen reagierten auf die Wirtschaftseinbrüche mit einer nochmaligen Ausweitung ihrer expansiven Geldpolitik. Die EZB hält den Einlagezinssatz vorerst bei -0,5 %, begleitet durch neue Förderprogramme für Kreditvergaben der Banken (TLTRO) sowie neue Ankaufprogramme für Anleihen. Die Rendite der zehnjährigen Bundesanleihen lag zum Jahresbeginn bei -0,18 %. Im Jahresverlauf sank die Rendite zeitweise bis auf neue historische Tiefstände von -0,90 %, um am Jahresende bei -0,58 % fest im negativen Bereich zu notieren. Den verhaltenen Ertragschancen der Rentenmärkte standen volatile Aktienmärkte gegenüber. Unter einer hohen Schwankungsbreite gewann der DAX auf Jahressicht 3,55 % hinzu. Der amerikanische Aktienmarkt entwickelte sich 2020 ähnlich. Auf Jahressicht verbuchte der Dow Jones ein Plus von 7,25 %. Die Dividendenrenditen vieler Aktien lagen deutlich über den Kupons der Anleihen.

## 1.2 Kirchenspezifische Rahmenbedingungen

Der konjunkturelle Einbruch in der Bundesrepublik zeichnete sich auch deutlich im Kirchensteueraufkommen der Diözese Fulda ab. Zusätzlich zu den konjunkturellen Einflüssen wirkten sich staatliche Stützprogramme negativ auf das Kirchensteueraufkommen aus. Die Möglichkeit, die Einkommensteuer-Vorauszahlungen stunden zu lassen, wurde offensichtlich rege angenommen. Da die Kirchensteuer als sogenannte Annex-Steuer in ihrer Höhe am Aufkommen der Lohn- und Einkommensteuer gekoppelt ist, brach damit auch das Kirchensteueraufkommen ein. Gegenüber 2019 sank die Kirchensteuer um 12,7 Mio. € (-11,3 %).

Da die Haushaltsplanungen 2020 von einer leichten Steigung dieser Erträge ausgingen, liegt das Delta zwischen Plan und Ist sogar bei 13,9 Mio. €.

Weiter zurückgehende Katholikenzahlen (Saldo aus Taufen und Beerdigungen = -2.539) und nach wie vor eine hohe Zahl an Kirchaustritten (3.486) beschleunigten den dynamischen Einbruch des Kirchensteueraufkommens. Mit ca. 73 % der Gesamterträge bleibt die Kirchensteuer weiter die wichtigste Einnahmequelle des Bistums.

## 2. Jahresverlauf und Lage

Das Bilanzvolumen des Bistums Fulda verringerte sich im Jahr 2020 von 730,3 Mio. € auf 728,3 Mio. € (-2,0 Mio. €). Die Kirchensteuern brachen gegenüber dem Vorjahr um 12,7 Mio. € ein. Der nach den Regeln des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellte Jahresabschluss weist ein deutlich negatives Ergebnis aus (-19,9 Mio. €). Die Ursache hierfür liegt an niedriger ausgefallenen Erträgen im Bereich der Kirchensteuern. Allerdings reduzierte sich bedingt durch die Pandemie auch der Aufwand (Reisekosten, Bewirtungskosten). Zudem steuerte die Bistumsleitung frühzeitig mit einem Haushaltssicherungskonzept dem sich andeutenden Einbruch der Kirchensteuern entgegen. So wurden bereits Mitte April alle Baumaßnahmen, die nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der Abwendung von Folgeschäden dienten, gestrichen oder zurückgestellt. Auf diese Weise konnten Einsparungen von ca. 11,0 Mio. € für das Wirtschaftsjahr 2020 erzielt werden.

Wie in den Vorjahren wurde das Jahresergebnis signifikant durch die Aufwendungen für Pensionen und Beihilfen belastet. In Summe liegt das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit -19,9 Mio. € deutlich unter dem Vorjahreswert (2019: -0,4 Mio. €).

Der Geschäftsverlauf des Jahres 2020 brachte deutlich zum Vorschein, dass das Tagesgeschäft nur noch mühsam finanziert werden kann. Ein Betriebsergebnis von -0,05 Mio. € wurde nur durch Haushaltssicherungsmaßnahmen erreicht. Die Finanzierung der eingegangenen langfristigen Verpflichtungen in Form von Pensionsrückstellungen musste dagegen zum überwiegenden Teil durch Rücklagenentnahmen finanziert werden.

### 2.1 Ertragslage

Der in seiner Höhe deutliche Jahresfehlbetrag sticht bei der Betrachtung historischer Zeiträume negativ hervor. Erstmals seit der sogenannten Finanzmarktkrise 2008 und dem Geschäftsjahr 2019 konnte kein positives Jahresergebnis erzielt werden.

In Summe verringerten sich die Erträge aus Kirchensteuern von netto 111,8 Mio. € im Jahr 2019 auf 99,1 Mio. € im Jahr 2020. Dabei brachen die Einnahmen aus der Kircheneinkommensteuer um 37,9 % (10,7 Mio. €) ein. Inwieweit dieser Einbruch der Inanspruchnahme der Steuerstundungsmöglichkeiten auf die Einkommensteuer-Voraus-

zahlungen geschuldet ist oder durch einbrechende Gewinne sich tatsächlich das Aufkommen reduziert, ist noch nicht sicher zu sagen. Die Zahlungseingänge am Jahresanfang 2021 lassen vermuten, dass die Einbrüche nicht durch die Veranlagungen kompensiert werden. Die Kirchensteuer auf die Lohnsteuer verringerte sich insbesondere aufgrund der hohen Kurzarbeiterquote auf Jahressicht um 1,8 % (1,7 Mio. €), wobei die Rückgänge sich seit März 2020 mit Ausnahme des Monats August relativ kontinuierlich aufbauten. Mit 3,0 Mio. € lagen die Kirchensteuern auf die Abgeltungssteuer 0,3 Mio. € unter dem Vorjahreswert. Aufgrund des relativ geringen Gesamtaufkommens dieser Steuerart blieb der Einfluss auf das Ergebnis begrenzt. Die Aufwendungen für die interdiözesane Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing) lagen auf Vorjahresniveau und betrugen 18,3 Mio. €. Die an die Finanzämter abzuführenden Hebegebühren verringerten sich linear mit dem Kirchensteueraufkommen von 3,8 Mio. € (2019) auf 3,4 Mio. € im Jahr 2020.

Die Erträge aus Zuschüssen und Kostenerstattungen des Bistums, insbesondere die Staatsleistungen und die Leistungen aus der Ersatzschulfinanzierung lagen im Rahmen der Planansätze. So konnten 12,3 Mio. € zur anteiligen Finanzierung unserer drei Bistumsschulen vereinnahmt werden, die Staatsleistungen bezifferten sich 2020 auf 9,7 Mio. € (Land Hessen: 9,4 Mio. €, Freistaat Thüringen: 0,3 Mio. €).

Die sonstigen Erträge schmäleren sich gegenüber 2019 deutlich um 3,0 Mio. € auf 10,2 Mio. € (2019: 13,2 Mio. €). Sie lagen aber trotzdem 1,0 Mio. € über den Planwerten. Die deutliche Abweichung gegenüber dem Vorjahreswert lässt sich überwiegend aus fehlenden Erträgen aufgrund der Corona-Pandemie und den deswegen ausgefallenen Gottesdiensten und Veranstaltungen erklären. So ging das Kollektenaufkommen des Bistums um 0,15 Mio. € zurück, die Erträge aus Teilnehmerbeiträgen, Verpflegungsgebühren, Mittagsverpflegung der Schulen und Übernachtungsgebühren lagen zwischen 30 und 70 % unter den Vorjahreswerten. Eine im Jahr 2019 vereinnahmte Erbschaft in Höhe von 0,8 Mio. € trägt ebenso eine Erklärung zur Differenz bei. Allerdings konnten 2020 0,8 Mio. € Mehrerträge gegenüber 2019 aus der Auflösung von Rückstellungen verbucht werden (Rückstellung zur interdiözesanen Kirchensteuerverrechnung), so dass sich diese beiden Positionen in Summe neutralisierten.

Die Personalaufwendungen des Bistums Fulda steigerten sich geringfügig um 0,5 Mio. € auf 65,2 Mio. €. Die Gesamtauszahlungen für Bezüge der Geistlichen stagnierte bei 9,7 Mio. €, obwohl die Bezüge um 3,2 % erhöht wurden (analog der Anpassung der Bezüge der hessischen Landesbeamten). Der Rückgang spiegelt damit die kleiner werdende Zahl von Priestern im aktiven Dienst im Bistum Fulda wider. Die Aufwendungen für Versorgungsbezüge sind wiederum um rd. 5,4 % von 7,9 Mio. € im Vorjahr auf 8,3 Mio. € angestiegen. Den Aufwandssteigerungen für Versorgungsleistungen stehen Steigerungen der Löhne und Gehälter von rd. 2,2 Mio. € gegenüber. Zudem stiegen die Personalnebenkosten um 0,4 Mio. € auf nunmehr 9,6 Mio. €. Rechnet man die nicht liquiditätswirksamen Inanspruchnahmen bzw. Anforderungen für Pensions- und Beihilferückstellungen aus den Personalaufwendungen heraus, so zeigt sich, dass der liquiditätswirksame Personalaufwand gegenüber 2019 um ca. 2,9 Mio. € gestiegen ist (+4,5 %). Die über den tariflichen Vereinbarungen liegenden Steigerungsraten erklären sich aus zusätzlichen Stufensteigerungen und der Einstellung von Verwaltungsleitern und hauptamtlichen Rendanten für die Kirchengemeinden. Da hierbei aber keine neuen Beamtenverhältnisse geschaffen werden, sind zumindest keine negativen Effekte aus den Pensionsverpflichtungen zu erwarten. Im Jahr 2020 konnten zum teilweisen Ausgleich der Versorgungsaufwendungen (Pensions- und Beihilfeverpflichtungen) 2,9 Mio. € Rückstellungsaufhebungen (Vorjahr: 0,4 Mio. €) verrechnet werden.

Im Jahr 2020 waren im Bistum Fulda durchschnittlich 1.105 Mitarbeiter beschäftigt. Diese teilen sich auf in 198 Geistliche im aktiven Dienst, 211 pastorale Mitarbeiter (Laien in der Seelsorge), 211 Lehrkräfte (inkl. Religionslehrer) sowie 485 sonstige Angestellte und Beamte.



Die Besoldung der Geistlichen und Beamten wurde zum 01.02.2020 um 3,2 % erhöht. Die Gehälter und Löhne der Angestellten, Erzieherinnen und Pflegekräfte stiegen zum 01.01.2020 um 3,2 %.

Die Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen lagen mit 48,0 Mio. € um 4,8 Mio. € über dem Vorjahreswert (43,2 Mio. €), allerdings 10,0 Mio. € unter den Planwerten. Die deutlichen Abweichungen zu den Plan- und Vorjahreswerten resultieren größtenteils aus der Position „Investitionszuweisungen Kirchengemeinden“. Im Haushaltsplan 2020 waren hierfür 17,5 Mio. € veranschlagt und damit ca. 11,1 Mio. € mehr als im Vorjahr (ca. 6,4 Mio. €). Ursächlich hierfür waren einige sehr große Baumaßnahmen, wie die am Stiftsgebäude in Fritzlar, die Neuerrichtung des Pfarrheims der Stadtpfarrei Fulda, die Sanierung der Kirche in Großenlüder sowie die Planung und Errichtung des Katholischen Zentrums in Marburg. Bedingt durch die Corona-Pandemie verzögerten sich Baubeginn bzw. Bauablauf mit Ausnahme der Sanierung des Stiftsgebäudes in Fritzlar, bzw. wurden die Maßnahmen aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes zunächst nicht begonnen. So wurden statt der geplanten 17,5 Mio. € nur 10,3 Mio. € abgerufen. Allerdings werden die genannten Maßnahmen in den Jahren 2021 ff. abgewickelt, sodass die Mittel kommende Haushalte belasten. Der Hilfsfonds für Familien in Not (Haushaltsansatz 0,8 Mio. €), der über die Beratungsstellen der SkF-Ortsvereine verausgabt wird, wurde – auch aufgrund der eingeschränkten Beratungsmöglichkeiten – nur in Höhe von 0,5 Mio. € abgerufen. Die Verbandsumlage des Verbandes der Diözesen Deutschlands lag in Höhe der Vorjahreswerte, ein Reserveansatz in Höhe von 0,5 Mio. € wurde nicht benötigt.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen lagen mit rd. 2,8 Mio. € in etwa auf Vorjahresniveau (2,7 Mio. €).

In den sonstigen Aufwendungen spiegelt sich das Pandemiegeschehen wider. Mit 18,0 Mio. € lagen die verausgabten Mittel um 3,1 Mio. € unter den Planansätzen und 6,3 Mio. € unter den Vorjahreswerten. Die Verringerung zum Vorjahr erklärt sich im Wesentlichen aus der im Jahr 2019 gebildeten Rückstellung für Zahlungen zur Anerkennung des Leids in Höhe von 3,8 Mio. €. Insbesondere in den Sachkonten „Reisekosten“ (-0,25 Mio. €), „Lebensmitteleinkauf“ (-0,16 Mio. €), „Büro- und Geschäftsbedarf“ (-0,28 Mio. €) und „Veranstaltungen“ (-0,2 Mio. €) wurden Ansätze nicht ausgeschöpft/konnten nicht ausgeschöpft werden.

Die vom Diözesan-Kirchensteuerrat genehmigten Mittel in Höhe von 0,15 Mio. € zur unmittelbaren Begegnung der Folge der Pandemie wurden insbesondere im Bereich der „Öffentlichkeitsarbeit“ für Streaming-Gottesdienste (+0,12 Mio. €) und zur Unterstützung ausländischer Studenten (+0,02 Mio. €) verausgabt.

Als Betriebsergebnis wird ein Betrag von -0,05 Mio. € ausgewiesen werden. (Vorjahr: 13,7 Mio. €). Gegenüber dem Planwert (-5,5 Mio. €) fiel das Ergebnis sogar besser aus als kalkuliert. Mindereinnahmen im Kirchensteuerbereich wurden wie beschrieben überkompensiert durch das Zurückstellen von Baumaßnahmen im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes sowie von nicht verausgabten Mitteln in allen Bereichen, in denen pandemiebedingt keine Veranstaltungen stattfinden konnten oder aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen.

Das Finanzergebnis des Bistums Fulda verschlechterte sich deutlich von -14,1 Mio. € im Jahr 2019 auf -19,8 Mio. € im Jahr 2020. Konnte das Bistum im Jahr 2019 noch von realisierten Kursgewinnen aus Aktiengeschäften profitieren, mussten im Jahr 2020 2,4 Mio. € an Veräußerungsverlusten durch Vermögensumschichtungen verbucht werden, welche jedoch durch Kurssteigerungen bis zum Bilanzstichtag in Höhe von 2,1 Mio. € wieder ungefähr nivelliert werden konnten. Im Folgejahr wurde der Bestand unter Realisation eines Veräußerungsgewinns von EUR 2,4 Mio. wieder veräußert. Auch die Höhe der vereinnahmten Zinsen und Dividenden sank merklich und lag lediglich bei 4,7 Mio. €. Die Ursache hierfür liegt am allgemeinen Zinsniveau der Kapitalmärkte. Die Durchschnittsrendite der festverzinslichen

Wertpapiere des Bistums lag am Ende des Jahres 2020 nur noch bei 0,00 %, die Höhe der Kupons allerdings bei 1,2 %. Die durchschnittliche Dividendenrendite der Aktienanlagen lag im Jahr 2020 bei 1,6 %. Weiter belastete das Finanzergebnis die auch in den Vorjahren notwendige Abschreibung auf die erfolgte Einzahlung in das Eigenkapital bei der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG, Mainz, die den Bonifatiusboten vertreibt (379 T€). Da die Liquidation der Gesellschaft beschlossen wurde, ist bis zum Jahr 2023 mit jährlichen Aufwendungen in gleicher Höhe zu rechnen.

Im Jahr 2020 war auf Grund des verringerten Rechnungszinses für Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wieder eine erhebliche Zuführung in Höhe von 15,4 Mio. € zu diesen Bilanzpositionen notwendig (Vorjahr: 16,2 Mio. €). Weitere 6,2 Mio. € mussten aufgrund der regulären Verzinsung als Aufwand verbucht werden (Vorjahr: 6,7 Mio. €).

Im Saldo mussten die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen um 14,5 Mio. € zugeführt werden, die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen wurden um 4,3 Mio. € aufgestockt.

#### Auswirkungen der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen auf das Ergebnis:

		<u>2018</u> in Mio. €	<u>2019</u> in Mio. €	<u>2020</u> in Mio. €
Verringerter Abzinsungszeitraum:	Pensionsrückst.	-6,327	-5,858	-5,480
	Beihilferückst.	-0,938	-0,841	-0,738
		<u>-7,265</u>	<u>-6,699</u>	<u>-6,218</u>
Zinssatzänderung von 2,71 % auf 2,30 %	Pensionsrückst.	-11,470	-13,844	-12,598
Zinssatzänderung von 1,97 % auf 1,60 %	Beihilferückst.	-2,925	-2,347	-2,806
		<u>-14,395</u>	<u>-16,191</u>	<u>-15,404</u>
<b>A</b>	<b>Ausweis im Finanzergebnis:</b>	-21,660	-22,890	-21,622
Inanspruchnahme und Bestandsveränderungen:				
	Pensionsrückst.	-0,018	-0,964	+3,622
	Beihilferückst.	-1,348	+1,407	-0,710
<b>B</b>	<b>Ausweis in Personalkosten:</b>	<u>-1,366</u>	<u>+0,443</u>	<u>+2,912</u>
<b>Einfluss der Pensions- und Beihilfebelasten auf Gesamtergebnis:</b>				
<b>(A + B)</b>		<b>-13,374<sup>*)</sup></b>	<b>-22,447</b>	<b>-18,710</b>

\*) abzüglich Sondereffekt Übergang auf neue Heubeck-Richttafeln und Anpassung der Sterbetafeln +9,652 Mio. €

## 2.2 Finanzlage

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergab sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 3,6 Mio. €. Dieser resultiert insbesondere aus den Rückstellungsveränderungen und Kirchensteuereinnahmen.

Aus der Investitionstätigkeit ergab sich ein Finanzmittelabfluss von -8,3 Mio. €, der im Wesentlichen durch Umschichtungen innerhalb der Wertpapiere des Anlagevermögens zu erklären ist.

Die Finanzierungstätigkeit war durch Mittelabflüsse in Höhe von -1,4 Mio. € geprägt, welche aus der planmäßigen Tilgung von Finanzkrediten resultieren.

Zum Stichtag betragen die liquiden Mittel 45,5 Mio. €. Sie verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 6,1 Mio. €. Die Liquidität des Bistums war ganzjährig ausreichend, um allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können und alle kurzfristigen Verbindlichkeiten zu bedienen. Zahlungsverpflichtungen wurde pünktlich entsprochen. Soweit vereinbart wurden nach Möglichkeit die eingeräumten Skonti genutzt.

### 2.3 Vermögenslage

Das Anlagevermögen des Bistums Fulda beziffert sich zum 31.12.2020 auf 673,2 Mio. € (92,4 % der Bilanzsumme). Größere Zugänge im Gebäudebestand ergaben sich aus den noch laufenden Umbaumaßnahmen am Regionalhaus in Kassel (0,6 Mio. €), den Restarbeiten am neuen Verwaltungsgebäude der Stiftsschule St. Johann, Amöneburg (0,2 Mio. €) und der Erneuerung der Brandschutztechnik und statischen Ausbesserungsarbeiten an der Ursulinenschule in Fritzlar (0,5 Mio. €). Die Baumaßnahmen an der Ursulinenschule in Fritzlar werden im Jahr 2021 fortgeführt und voraussichtlich ein Gesamtvolumen von 2,1 Mio. € erreichen. Während sich beim Beteiligungsvermögen keine Veränderungen ergaben, standen bei den Wertpapieren des Anlagevermögens Fälligkeiten und Verkäufe in Höhe von 13,1 Mio. €, Neuerwerbe in Höhe von 19,1 Mio. € gegenüber, die im Saldo aus dem Finanzmittelbestand finanziert wurden (6,0 Mio. €).

Die Ausleihungen reduzierten sich um die planmäßigen Tilgungen.

Die für Januar 2021 bereits im Dezember 2020 gezahlten Besoldungen für die Geistlichen und Bistumsbeamten (1,7 Mio. €) wurden im Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen (3,4 Mio. €). Hierin enthalten sind auch Schlüsselzuweisungen für die Kirchengemeinden in Höhe von 1,6 Mio. €, die am 30.12.2020 für Januar 2021 geflossen sind.

Die Vermögenswerte und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen des durch den GSW Frankfurt verwalteten Treuhandvermögens wurden aus dem testierten Jahresabschluss des GSW Frankfurt vollständig in den Jahresabschluss des Bistums Fulda einbezogen. Das Jahresergebnis des Bistums Fulda wurde mit 0,2 Mio. € positiv beeinflusst. Eine teilweise Verrechnung einzelner Positionen direkt mit dem Eigenkapital des Bistums, die in früheren Jahren vorgenommen wurden, erfolgte mit dem Jahresabschluss 2020 nicht mehr.

Der Sonderrücklage Baufonds konnten ordentliche Kapitalerträge in Höhe von 1,3 Mio. € zugeführt werden (neuer Stand 178,5 Mio. €). Das Bistum Fulda weist insgesamt ein Eigenkapital von 418,0 Mio. € aus (437,7 Mio. € im Vorjahr), was einer Eigenkapitalquote von 57,4 % (Vorjahr: 60,0 %) entspricht.

### III. Prognosebericht

Die Geschäftsjahre 2020 und 2021 sind in ihrer Entwicklung geprägt durch die Corona-Pandemie. Während in den ersten drei Monaten des Jahres 2020 die im Haushaltsplan prognostizierten Kirchensteuererträge vereinnahmt werden konnten und sich bis dahin eine weiterhin dynamische positive Entwicklung im Kirchensteueraufkommen abzeichnete, brach diese Tendenz schlagartig mit Einsetzen der Pandemie und dem ersten Lockdown der

deutschen Wirtschaft ein. Einer leichten Erholung im Spätjahr 2020 folgte ein abermaliger Lockdown im Dezember 2020, der das folgende Wirtschaftsgeschehen, aber auch die Vielfalt aller kirchlichen Angebote maßgeblich negativ beeinflusste. Bis April 2021 konnte unter hoher Schwankungsbreite Kirchensteuer aus der Lohnsteuer vereinnahmt werden, die insgesamt knapp unter Vorjahresniveau lag (-0,31 %). Eine Tendenz für das Geschäftsjahr ist hieraus nur schwer absehbar. Mehrerträge gegenüber den Vorjahresmonaten in Höhe von 1,0 % und 2,6 % (Januar und April) standen Rückgänge in Höhe von 3,1 % und 1,8 % (Februar und März) entgegen. Auch aus der Kirchensteuer auf die Einkommensteuer lassen sich bis Ende April keine klaren Schlüsse ziehen. Zwar liegen die Erträge bis Ende April 1,3 Mio. € über den Vorjahreswerten (+26,8 % gegenüber dem Vorjahr), die Steigung resultiert allerdings fast gänzlich aus dem Monat April. Mussten im Vorjahr im April Rücküberweisungen an das Finanzamt in Höhe von 1,2 Mio. € erfolgen, so konnten nun Zahlungseingänge in Höhe von 0,2 Mio. € in diesem Monat verzeichnet werden. Der für diese Steuerart ausschlaggebende Monat März wies einen Minderertrag gegenüber dem 2020 schon eingebrochenen Wert um weitere 11,5 % aus (-0,7 Mio. € gegenüber 2020 und -1,4 Mio. € gegenüber März 2019).

Direkt von der Pandemie betroffen sind weiterhin unsere Bildungshäuser und Exerziten- und Kursangebote. Von März 2020 bis Januar 2021 waren die Einrichtungen immer wieder geschlossen, Mitarbeiter teilweise in Kurzarbeit und das Kursangebot deutlich reduziert. Durch die Lockerungen der allgemeinen Beschränkungen Anfang Juni 2021 deutet sich nun auch wieder eine Belebung der kirchlichen Angebote an.

Auf der anderen Seite ist weiterhin mit Einsparungen im Bereich Lebensmittel und Reisekosten zu rechnen, da mangels Abnahme keine Lebensmittel mehr beschafft wurden und die Reisetätigkeit nahezu vollständig zum Erliegen kam. Die Haushaltsplanungen können mit Stand April 2021 bestätigt werden, wobei die leicht positiv erwartete Entwicklung der Kirchensteuern sich im Jahresverlauf erst noch bestätigen muss.

In Folge der Corona-Pandemie haben sich die bisher erst in den Jahren 2023 und 2024 prognostizierten Kirchensteuereinnahmerückgänge nun frühzeitig und dauerhaft vollzogen, eine nachhaltige Trendwende zum Besseren ist nicht mehr zu erwarten. Das Bistum Fulda muss sich deshalb darauf einstellen, die mit dem Einbruch der Kirchensteuereinnahmen einhergehenden strukturellen Defizite des Haushalts durch drastische Sparmaßnahmen zu bekämpfen. Eine von Bischof Dr. Gerber beauftragte Fachgruppe zur Finanzierung der Pastoral hat im Jahr 2020 Einsparvorschläge erarbeitet. Angesichts der nun vom Zeitpunkt und der Dynamik überraschenden Kirchensteuerrückgänge werden die Maßnahmen wohl schnell und zügig diskutiert, entschieden und umgesetzt werden müssen, um die ansonsten perspektivisch drohende bilanzielle Überschuldung des Bistums zu vermeiden. Ein entsprechendes Konzept, das eine Haushaltskonsolidierung in einem Zeitraum von fünf bis sieben Jahren vorsieht, soll – nicht zuletzt aufgrund der dringenden Forderung des Diözesan-Kirchensteuerrates – bis November vorliegen und durch die Gremien des Bistums beraten und entschieden werden.

#### **IV. Chancen- und Risikobericht**

Seit den 80er Jahren geht die Zahl der Katholiken im Bistum Fulda mehr oder weniger kontinuierlich zurück. In den letzten Jahren hat sich bedingt durch diverse Skandale im kirchlichen Bereich und eine generell nachlassende Kirchenbindung sowie die einsetzende demografische Alterungsentwicklung dieser Trend beschleunigt und erreichte im Jahr 2020 eine bisher nicht zu verzeichnende Dynamik. Gerade die Debatte um die Anerkennungszahlungen für Missbrauchsoffer und die Diskussion um die Veröffentlichung der Gutachten im Erzbistum Köln verschärften den Anstieg der Austrittszahlen. Diese Tendenzen setzten sich in unverminderter Dynamik im Jahr 2021 fort.

Nachdem die negativen Auswirkungen der demographischen Entwicklungen allerdings erst am Anfang stehen und mit ihrem Höhepunkt um das Jahr 2025 zu rechnen ist, muss davon

ausgegangen werden, dass sich die Zahl der Katholiken in den nächsten Jahren im Bistum Fulda weiter und deutlicher reduzieren wird als bisher angenommen. Die Prognosen zur Kirchenmitglieder- und Kirchensteuerentwicklung des Bistums aus dem Jahr 2012, die u. a. Basis für die Beschlüsse der „Strategischen Ziele für das Bistum Fulda“ waren, wurden durch eine umfassende Studie des Instituts für Generationenforschung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg auf Grundlage der Zahlen bis 2017 bestätigt. Die Studie belegt auf Basis der aktuellen demographischen Strukturen des Bistums und der bistumsspezifischen kirchlichen Einflussparameter einen Kirchenmitgliederrückgang in der Diözese bis zum Jahr 2035 in Höhe von 19 % sowie Kirchensteuereinnahmen in einer Höhe, die, gemessen an der heutigen Kaufkraft der Einnahmen um 25 Mio. € reduziert sein werden.

Aufgrund des in den letzten beiden Jahren starken Anstiegs der Austrittszahlen muss damit gerechnet werden, dass diese Prognose in ihrer negativen Wirkung sogar übertroffen wird.

Die Herausforderung für das Bistum liegt nun darin, schon heute – und damit schneller als erwartet – sehr konsequent Entscheidungen zu treffen, die die zukünftige Entwicklung antizipiert. Neben den zu treffenden Entscheidungen liegt eine Aufgabe darin, die notwendigen Prozesse kommunikativ so zu begleiten, dass zumindest breites Verständnis für das Handeln erzeugt werden kann. Fehlende oder lückenhafte Informationsstrategien können zu massiven Widerständen gegen einschneidende Kürzungen führen und somit eine strategische Neuausrichtung negativ beeinflussen. Die geplanten Informationskampagnen zu den Arbeitsergebnissen der Fachgruppen zur Neuausrichtung des Bistums konnten coronabedingt nicht bzw. nicht wie geplant stattfinden. Die bereits stattgefundenen Videokonferenzen sollen im Sommer/Herbst mit Präsenztreffen in den Regionen des Bistums ergänzt werden.

Die Veränderungen, vor der die Kirche steht, haben auch eine gesamtgesellschaftliche Dimension. Eine kleiner werdende Zahl an Katholiken kann nicht mehr das finanzieren, was bisher durch Kirche geleistet wurde. Aufgaben, die die Kirche bisher übernommen hat, wird sie zukünftig in diesem Umfang nicht mehr tragen können. Soweit dies in Bereiche fällt, die eine gesamtgesellschaftliche Dimension haben, wie zum Beispiel die Trägerschaft von Schulen oder Kindertagesstätten, müssen diese Aufgaben zukünftig zumindest teilweise an den Staat und damit zur Finanzierung von der Gesellschaft abgegeben werden. Die Verhandlungsergebnisse des Landes Hessen mit den Vertretern der freien Schulträger zur Novellierung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes werden ausschlaggebend dafür sein, wieviel „Schule“ sich das Bistum Fulda zukünftig noch leisten kann. Auch das starke Engagement der Kirche zur Erhaltung von kunsthistorischen Gütern oder Baudenkmalen wird so nicht aufrecht zu erhalten sein. Soweit ein gesellschaftliches Interesse an der Erhaltung der Denkmäler besteht, wird der Staat gefordert sein, sich in diesem Bereich mehr zu engagieren.

Neben rückläufiger Kirchensteuereinnahmen wird die demografische Entwicklung aber auch den Arbeitsmarkt erfassen. Kirchliche Arbeitgeber werden zunehmend in Konkurrenz zu weltlichen Arbeitgebern treten müssen. Schon heute ist es in einzelnen Branchen schwierig, qualifiziertes Personal zu finden. Verwiesen sei insbesondere auf den Kita-Bereich sowie die Pflegeberufe. Die Anforderungen des neuen „Gute-KiTa-Gesetzes“ hinsichtlich der Personalkapazitäten sind zwar in Bezug auf die Qualitätsstandards der Einrichtungen zu begrüßen, verschärfen aber den Druck auf den Arbeitsmarkt für Erzieherinnen nochmals.

Auf der anderen Seite erwarten Experten, dass durch Digitalisierung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz Arbeitskräfte freigesetzt werden bzw. viele Branchen bisher lohnintensive Arbeiten durch maschinelle Routinen substituieren. Inwieweit demographische Entwicklung oder Digitalisierungsprozesse den Arbeitsmarkt stärker beeinflussen, bleibt abzuwarten.

Für die Kirche kommt die zusätzliche Herausforderung hinzu, dass neben der fachlichen Qualifikation auch die konfessionelle Prägung bei Einstellung einen wichtigen Faktor darstellt. Es kann aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden, zukünftig schon allein deswegen

Einrichtungen schließen zu müssen, weil fachlich qualifiziertes und gleichzeitig katholisches Personal nicht mehr eingestellt werden kann.

Es muss in den Blick genommen werden, dass eine Substitution von Arbeitskraft durch digitalisierte Prozesse das Lohnsteueraufkommen senkt und sich somit negativ auf das Kirchensteueraufkommen auswirken wird. Zusätzliche Risiken erwachsen aus der Neugestaltung der Steuergesetzgebung. Jüngstes Beispiel hierfür ist die Unternehmenssteuerreform, die Personengesellschaften die Option eröffnet, wie Kapitalgesellschaften besteuert zu werden. Allgemein wird dadurch eine Steuerentlastung für die Eigentümer erwartet. Diese lang angekündigte Reform wird sich indirekt auch auf die Erträge der Kirchensteuern auf die Einkommensteuer auswirken. Eine Bezifferung der Risiken ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur schwer abschätzen. Zunächst gestiegene Arbeitslosenzahlen stehen nun erste Anzeichen für eine Belebung der Arbeitsmärkte entgegen (Stand Juni 2021).

Vor diesem Hintergrund ist die Lohnentwicklung für Beschäftigte im Bistum Fulda besonders kritisch zu betrachten. Einerseits wird das Lohnsteigerungspotential vor dem Hintergrund rückgehender Kirchensteuereinnahmen relativ begrenzt sein. Andererseits erhöht die Abkopplung von der allgemeinen Lohnentwicklung die Gefahr, dass Kirche als Arbeitgeber an Attraktivität verliert. Neben einer adäquaten Vergütung wird in Zukunft vermehrt nach Möglichkeiten gesucht werden müssen, um die Attraktivität des Arbeitsplatzes, unabhängig vom Lohn, zu erhöhen. Die bisher im Bistum Fulda vorherrschende Orientierung an der Tarifpolitik der öffentlichen Hand wird sich angesichts der finanziellen Prognose bzgl. des Bistumshaushalts nicht halten lassen.

Bund und Länder sind zwar auch von demographischen Entwicklungen betroffen, wie sie im Bistum Fulda zu erwarten sind, allerdings kann die demographische Entwicklung auf Staatsebene beispielsweise durch Zuzüge in der Regel jüngerer Migranten positiv beeinflusst werden. Zudem zeigt die Freiburger Studie deutlich, dass die Mitgliederentwicklung der Diözese zu über 50 % durch kirchenspezifische Faktoren, wie Taufquoten und Austrittsverhalten etc. bestimmt werden und somit negativ die Mitgliederzahlen beeinflussen. Dieser Faktor spielt auf staatlicher Ebene keine Rolle. Bund und Länder speisen sich somit aus Steuerquellen, die - in Abhängigkeit von der jeweiligen konjunkturellen Lage - auch zukünftig verlässlich staatliche Ausgabensteigerungen bzw. Kostensteigerungen ausgleichen werden, während das Bistum bestenfalls und auf mittlere Sicht betrachtet, das nominale Kirchensteueraufkommen halten wird.

Neben den direkten Lohnkostenentwicklungen muss das Bistum die Entwicklung der indirekten Lohnkosten im Blick behalten. Über Zuschüsse unterstützt das Bistum direkt oder indirekt die Arbeit der katholischen Vereine und Verbände im Bistum. Die Zuschüsse finanzieren oftmals Lohnkostenanteile von Angestellten der Vereine und Verbände. Ohne die Zuschüsse müsste unmittelbar Personal freigestellt werden, da die Finanzausstattung der gemeinnützigen Organisation eine Eigenfinanzierung nicht ermöglicht. Somit können die jährlich notwendigen Erhöhungen der Zuschüsse aufgrund von Lohnsteigerungen als indirekte Personalkosten des Bistums betrachtet werden, deren Kürzung oder Einfrieren auf aktuellem Niveau nicht ohne Weiteres umgesetzt werden kann.

Der Immobilienbestand des Bistums und auch der Kirchengemeinden ist geprägt von einem hohen Anteil denkmalgeschützter Objekte. Sanierungs- und Instandhaltungskosten liegen oft bei einem Vielfachen einer durchschnittlichen Vergleichsimmobilie. Steuerliche Vorteile und Zuschüsse des Landesamtes für Denkmalpflege, wie sie im privaten Bereich üblich sind, können nicht oder nicht in entsprechender Höhe genutzt werden. Das Bistum wird somit nicht umhinkommen, ein kirchliches Immobilienkonzept zu entwickeln, das jede Immobilie in Frage stellt und insbesondere auch den Auslastungsgrad der Gebäude kritisch betrachtet. Mit der Bewertung und Typisierung der kirchlichen Immobilien hat sich eine Arbeitsgruppe im Rahmen

der Umsetzung der Strategischen Ziele des Bistums beschäftigt. Die Arbeitsergebnisse der Teilprojektgruppe werden genutzt, um bei anstehenden Neugründungsprozessen in Kirchengemeinden die Neustrukturierung der Immobilienbestände zu unterstützen. Mit den Erfahrungen der Erstanwender sollen sodann Konzepte finalisiert werden, die eine flächendeckende Anwendung ermöglichen.

Das aktuell extrem niedrige Zinsniveau und die Erwartung, dass sich an der derzeitigen Zinspolitik der Europäischen Zentralbank in den nächsten Jahren nichts grundlegend ändern wird, schlägt sich direkt auf die Pensions- und Beihilfelasten des Bistums nieder. Der per 31.12.2020 angesetzte Rechnungszins für die Pensions- und Beihilferückstellungen wird sich in den nächsten Jahren weiter absenken.

Nach der Krisenreaktion der EU auf die Corona-Pandemie sowie die unterstützenden Maßnahmen der Europäischen Zentralbank muss davon ausgegangen werden, dass sich der Rechnungszins für die Pensions- und Beihilferückstellung bei ca. 0,5 % einpendeln wird. Eine gebildete Rücklage zur Finanzierung der Rechnungszinsabsenkung deckt zumindest die Rechnungszinsdifferenz bis zu einem Zinssatz von 1,5 %, was Aufwendungen für die Aufstockung der Rückstellungen für Pensionen von ca. 27,9 Mio. € und Aufstockung für die Beihilferückstellungen um 0,8 Mio. € zukünftig bedeuten würde.

#### **Zu erwartende Pensionslasten wegen Zinssatzsenkungen (in Mio. €):**

	Aktuelle Rückstellungen (in Mio. €)	Aktueller Zinssatz (%)	notw. Rückstellungen bei Zinssatz von 1,5 % (in Mio. €)	Deckungslücke (in Mio. €)
Pensionen	224,7	2,30	252,6	+ 27,9
Beihilfen	43,9	1,60	44,7	+ <u>0,8</u>
				<u>+ 28,7</u>

Geht man von einem unveränderten Kapitalmarktzinsniveau bis zum Jahr 2035 aus und werden alle freiwerdenden Beamtenstellen im Bistum Fulda bis 2035 wiederbesetzt (Annahme bei Priestern davon abweichend: jährlich ein Neuzugang), so werden sich bei einem Rechnungszins von 0,5 % die Pensionsrückstellungen bis 2035 auf 357,0 Mio. € und die Beihilferückstellungen auf 86,0 Mio. € erhöhen.

Hieraus ergeben sich notwendige Aufwendungen für die Aufstockung der Rückstellungen in Höhe von 132,3 Mio. € bei den Pensionen und 42,1 Mio. € bei den Beihilfen. Dem gegenüber stehen zweckgebundene Rücklagen in Höhe von 62,9 Mio. €. In den nächsten Jahren wären demnach beim Bistum 111,5 Mio. € zusätzliche Mittel zur Aufstockung der Pensions- und Beihilferückstellungen bereit zu stellen, wenn nicht die Zahl der Beamtenverhältnisse deutlich reduziert wird.

Die Zinspolitik der EZB hat direkte Auswirkungen auf die ordentlichen Kapitalerträge des Bistums. Die Durchschnittsrenditen der Rentenbestände des Bistums sanken in den letzten Jahren kontinuierlich und lagen Ende 2020 bei nur noch 0,00 %. Jede Neuanlage endfälliger Wertpapiere erfolgt zu deutlich schlechteren Konditionen. Die als sicher geltenden Wertpapiere des Bundes rentieren per Juni 2021 zunächst bis zum Laufzeitbereich 10 Jahre im negativen Terrain, sodass kontinuierliche Zinsausschüttungen nur noch bei Inkaufnahme höherer Risiken erzielt werden können. Bei den Kapitalanlagen des Bistums tritt somit die Risikosteuerung zunehmend in den Vordergrund. Ohne die Inkaufnahme höherer Schwankungen werden aber mittelfristig keine Kapitalerträge mehr erzielt werden können.

Nur bedingt durch die relativ niedrige Preissteigerungsrate (2020: + 0,5 %) und Erträgen aus Dividenden und Immobilienfonds konnte 2020 eine negative Realrendite vermieden werden. Sollte das Preisniveau deutlich anziehen, ist davon auszugehen, dass konservative Anlagestrategien zu einer aktiven Kaufkraftminderung des Wertpapierportfolios führen werden.

In besonderer Weise ist der sogenannte Baufonds des Bistums von den Zinsentwicklungen betroffen. Das als Sondervermögen quasi stiftungsähnlich verwaltete Kapital soll dazu dienen, aus seinen Erträgen die Sanierungs- und Investitionskosten im kirchengemeindlichen Bereich zu decken. Trotz eines inzwischen beachtlichen Kapitalstocks von rund 178,5 Mio. € werden die zu erwirtschaftenden Zinsen im aktuellen Kapitalmarktumfeld nicht ausreichen, um die zurzeit notwendigen Instandhaltungskosten zu erwirtschaften. Hinzu kommt, dass die Baupreisentwicklung zu stark steigenden Aufwendungen bei Baumaßnahmen geführt hat. Steigende Preise und Zinserträge, die nur knapp über dem Inflationsausgleich liegen, lassen es unwahrscheinlich erscheinen, dass das Bistum seine geplanten Haushaltsentlastungen durch die Finanzierung der Sanierungen an Gebäuden der Kirchengemeinden aus Erträgen des Baufonds umsetzen kann. Umso dringlicher erscheint die zuvor angesprochene Umsetzung der Immobilienstrategie im Rahmen der strategischen Ziele des Bistums.

Von dem niedrigen Zinsniveau ist auch die KZVK (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln) direkt betroffen. Dem unveränderten Leistungsversprechen gegenüber den Versicherten stehen sinkende Kapitalerträge entgegen. Die bilanziell ausgewiesene Deckungslücke erhöht sich somit täglich. Die KZVK hat auf die Entwicklung der vergangenen Jahre mit Beitragserhöhungen reagiert. Inwieweit diese ausreichen, um die Deckungslücken zu schließen, bleibt abzuwarten. Da die deutschen Diözesen für die KZVK die Gewährträgerhaftung übernommen haben, ist nicht auszuschließen, dass auch das Bistum Fulda für etwaige Leistungsversprechen der KZVK zukünftig einstehen muss.

Fulda, 30.08.2021

gez.  
Prälat Christof Steinert  
- Generalvikar -

gez.  
Gerhard Stanke  
- Diözesanökonom -



## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

---

An das **Bistum Fulda KdöR**, Fulda

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Bistum Fulda KdöR, Fulda, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bistum Fulda KdöR, Fulda, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Diözesan-Kirchensteuerrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu

beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Diözesan-Kirchensteuerrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Körperschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu

den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

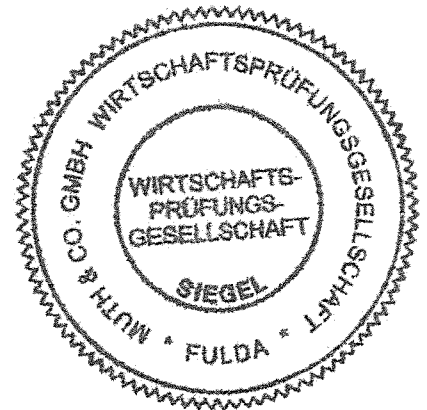
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fulda, 3. September 2021

MUTH & CO. GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
(Kurt Abert)  
Wirtschaftsprüfer

  
(Ralf Kammer)  
Wirtschaftsprüfer



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.